



Verordnung vom 19.10.2017 über das Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ in den Städten Dinklage und Lohne, Landkreis Vechta

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S.1298) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Burgwald Dinklage“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Dümmer Geestniederung“ und „Ems-Hunte Geest“. Es befindet sich in den Stadtgebieten Dinklage und Lohne und umfasst den größten Teil des östlich der Stadt Dinklage liegenden Waldes. Das NSG „Burgwald Dinklage“ ist ein überwiegend naturnahes, historisches Waldgebiet mit eingestreuten alten Huteeichen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ist in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) dargestellt. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Städten Lohne und Dinklage sowie dem Landkreis Vechta – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 297 „Wald bei Burg Dinklage“ (DE 3314-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, in der das FFH-Gebiet liegt und die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG ist ca. 126 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung des bedeutenden, naturnahen und historischen Waldstandortes mit alten Huteeichen,
 2. den Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Gehölze, in mosaikartiger Struktur,
 3. den Erhalt und die Entwicklung der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
 4. die Sicherung der konstanten sowie qualitativ und quantitativ günstigen Ausstattung des Standortes mit Alt- und Totholz, um den wertvollen Lebensraum für viele, teilweise stark gefährdete Arten zu erhalten,
 5. den Schutz der Altholzbestände als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Eremitkäfers und anderer Holzkäferarten. Besonders bedeutend ist der gezielte Schutz bekannter Habitatbäume sowie alter, freistehender Eichen mit südexponierter Lage,
 6. die Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiotope im Gebiet als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Kammmolches und anderer Amphibien.
- (2) Das sich im NSG befindende FFH-Gebiet gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ zu sichern oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,
1. insbesondere der prioritären FFH-Art **Eremit** (*Osmoderma eremita*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich seiner Lebensräume, durch Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer ausreichenden Anzahl alter Laubbäume mit Sonderstrukturen wie etwa anbrüchigen Kronen, vor allem aber mit großen Mulmhöhlen. Diese Brutbäume stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Gebietes auf. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.
 2. insbesondere der FFH-Art **Kammmolch** (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer Lebensräume, durch Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume.
 3. sowie folgender natürlichen und naturnahen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):
 1. **9110 Hainsimsen-Buchenwälder**
als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. der Hohltaube (*Columba oenas*), dem Buntspecht (*Picoides major*), dem Waldlaubsänger (*Phylloscopos sibilatrix*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, dem Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), der Draht-Schmieele (*Deschampsia flexuosa*) sowie dem Siebenstern (*Trientalis europaea*). Die Bestände

sollten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil enthalten und in der Baumschicht sollte die Rotbuche dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche vorkommen können. Das langfristige Entwicklungsziel bilden Buchen-Eichenwälder mit einem für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Anteil von Stechpalmen.

2. 9160 Eichen-Hainbuchenwälder

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf feuchten bis nassen Standorten, mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Gehölze, in mosaikartiger Struktur und einer von Stiel-Eiche und Hainbuche dominierten Baumschicht, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. dem Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), der Waldsegge (*Carex sylvatica*), der Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), dem Mittelspecht (*Picoides medius*) und vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten.

3. 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Gehölze, in mosaikartiger Struktur und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. vieler totholzbesiedelnder Käferarten, dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), dem Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), der Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), dem Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und dem Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten

- a) Hunde frei laufen zu lassen,
- b) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen einschließlich Quads, Motorräder o.Ä.,
- c) Organismen, die invasiv, nicht heimisch, gebietsfremd oder gentechnisch verändert sind, einzubringen,
- d) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- e) wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
- f) zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
- g) Kleingewässer zu verfüllen,
- h) den Grundwasserspiegel abzusenken,

- i) Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 - j) Dünger oder Pestizide auszubringen,
 - k) Stillgewässer fischereilich zu nutzen, inklusive Fischbesatz,
 - l) organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 - m) Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Bäumen im NSG ohne vorherige Zustimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen, ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung einer erheblichen Gefahr,
 - n) die von Laubholz geprägten Altholzbestände zu verändern, zu beseitigen oder zu nutzen,
 - o) Habitatbäume zu beseitigen sowie stehendes oder liegendes Totholz ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Gebiet zu entfernen.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege im Zeitraum vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres nicht betreten oder auf sonstige Weise (z.B. mit dem Rad) aufgesucht werden.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Handlungen freigestellt:

- (1) Das Betreten und Befahren des Gebietes,
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial (sofern dieses milieugeeignet ist) und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn.
- (3) Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben: Die

Neuanlage von

1. jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die mit dem Boden fest verbunden sind, (wie z.B. Hochsitzen) ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
 2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne der § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Buchst. h, k, n und o genannten Handlungen,
 2. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 3. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 4. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 5. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen bis auf der in § 3 Nr. 2 Buchst. n erwähnten „Altholzbestände“, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugemäßigtem Material pro Quadratmeter,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde

erfolgt,

- j) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. zusätzlich zu Nr. 5 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
7. zusätzlich zu Nr. 5 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

Die Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5 bis 7, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) In den Absätzen 1 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung, den Einvernehmensvorbehalt oder die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde oder Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
 3. insbesondere auch die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
 4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
 5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3)Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1)Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2)Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3)Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1)Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2)Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3)Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Vechta, den 19.10.2017

Herbert Winkel
Landrat